

Dorotheum-Bestell- und Einkaufsbedingungen

1. **VERTRAGSABSCHLUSS:** Jede Bestellung wird für das Dorotheum (in Folge kurz „D“) nur dann verbindlich wenn sie auf dessen Bestellvordruck ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist und der Lieferant (in Folge kurz „L“) die Bestätigung dieser Bestellung rechtsverbindlich unterzeichnet ohne Veränderung an das „D“ zurückgestellt hat (Einlangen beim „D“). Für den „L“ wird diese Bestellung bei rechtsverbindlicher Unterfertigung durch den „L“ und Einlangen beim „D“, oder wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen ab Absendung der Bestellung an ihn ausdrücklich widerspricht, oder wenn er mit den Arbeiten an den bestellten Waren beginnt oder ganz oder teilweise liefert, verbindlich. Beginnt er ohne erlangte Zustimmung mit den Arbeiten an den bestellten Waren oder nimmt er Lieferungen, auch Teillieferungen, der bestellten Waren vor, anerkennt er damit diese Bestell- und Einkaufsbedingungen, die dann ausschließlich Gültigkeit haben. „L“ garantiert zur Ausübung des dem Auftrag entsprechenden Gewerbes berechtigt zu sein.

2. **SPEZIFIKATION UND KONTROLLE:** Alle den „L“ im Zusammenhang mit dem Produkt überlassenen Unterlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Alle Waren müssen mit den Spezifikationen übereinstimmen, wie sie am Tag der Auftragserteilung Gültigkeit hatten. Das „D“ kann die Waren zu jeder Zeit und an jedem Ort überprüfen und kontrollieren.

3. **PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:** Insofern eine Preisvoranschreibung vom „D“ nicht vorgenommen wird, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich der nachträglichen schriftlichen Preiserkennung durch das „D“. Die in der Bestellung genannten Preise für Material und Nebenkosten umfassen, sofern nichts anderes vereinbart wird, ausschließlich die am Tag der Rechnungslegung gültigen Preise für das Edelmetalle in den österreichischen Tageskurs für Edelmetalle, einen bereits berechneten prozentuellen Zuschlag für Verarbeitungsverluste sowie die aufzuwendenden Punzierungsgebühren. Allenfalls vereinbarte zusätzliche Fassonpreise sind Festpreise, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde. Eine Senkung des Listenpreises führt in jedem Fall zu einer entsprechenden Senkung des vereinbarten Preises. Gilt nur für Kaufgeschäfte: Wenn in der Bestellung nichts anderes genannt ist, erfolgt die Bezahlung des vereinbarten Preises wahlweise innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang in der Buchhaltung des „D“ abzüglich 3 % Skonto, oder jeweils innerhalb von 60 Tagen netto. Bei verspäteter oder unvollkommener Rechnungslegung verschiebt sich die Zahlung entsprechend. Wenn Preise in fremden Währungen, d.h. nicht in EURO vereinbart wurden, so beruhen diese Preise auf einem Mittelkurs der Wiener Börse zum Zeitpunkt des Rechnungseinganges, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung sofort bei Absendung, spätestens bei vereinbarter Übergabe der Ware an die Buchhaltung des „D“, Dorotheergasse 17, 1010 Wien, Österreich einzureichen. In der Rechnung sind sämtliche Bestellungen (Datum der Bestellung, Bestell-, UID Nummer des „L“, Angebots-, Dorotheum- und „L“-Artikelnummer, Warenbezeichnung, Goldkurs (Batum etc.) anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen, welche den Bestellungen und den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt.

Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt von Gewährleistungsansprüchen oder gegebenenfalls Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln oder Abwechungen von den Spezifikationen oder Angaben des „D“ oder vorgelegten Musterartikeln. Für die Dauer der Garantiefrist darf das „D“ einen Garantierückhalt bis 10 % des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses des „D“.

4. **ZUSÄTZLICHE KOSTEN:** Die Belastung des „D“ mit zusätzlichen Kosten wie Steuern, Einfuhrzöllen, zurückzusendenden Emballagen, Dokumentationen ist unzulässig, falls keine anderstlautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind.

5. **GARANTIE:** Der „L“ garantiert neben den Gewährleistungsrechten für einen Zeitraum von einem Jahr ab Beginn der Lieferung der bestellten Ware an den Kunden des „D“, dass diese im vollen Umfang den Spezifikationen, den vorgelegten Musterstücken, Zeichnungen, Beschreibungen und/oder sonstigen Angaben des „D“ in der Bestellung entspricht. Bei Bestellungen ohne nähere Angaben garantiert der „L“, dass die gelieferte Ware aus einwandfreiem Material einwandfrei gefertigt wurde, keine Fehler aufweist und für die vorgesehene Benützung ohne Einschränkung geeignet ist. Diese Garantiezusagen gelten zusätzlich zu allen Garantien, die dem „D“ vom „L“ eingeräumt werden, sie gelten auch nach Kontrolle, Prüfung, Annahme und Bezahlung der Ware und ebenfalls für einen Rechtsnachfolger und Kunden des „D“. Entspricht die gelieferte Ware nicht vollständig den Spezifikationen oder vorgelegten Mustern oder ist sie mangelhaft, kann das „D“ unbeschadet allenfalls daneben bestehender Schadenersatzansprüche nach seiner Wahl entweder Minderung des Preises fordern oder die Ware zu Lasten und auf Gefahr des „L“ zurücksenden und Verbesserung oder Neulieferung der Ware auf Kosten des „L“ frei liefern oder verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Herausgabe eventuell bereits geleisteter Zahlungen verlangen. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Säumigkeit des „L“ in der Behebung oder Beseitigung von Mängeln behält sich das „D“ das Recht vor, ohne vorherige Anzeige und Unbeschadet der Rechte aus den Gewährleistungsansprüchen sich auf Kosten des „L“ anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des „L“ nacharbeiten zu lassen. Die Kosten sind dem „D“ auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Nacharbeit beim „L“ ergeben würde. Verbesserte oder neu gelieferte Waren unterliegen gleichermaßen den Garantievorschriften dieser Ziffer 5 sowie den Bestimmungen dieses Vertrages. §§ 377 und 378 UGB finden keine Anwendung, sodass das „D“ nicht verpflichtet ist, die gelieferte Ware sofort nach Eingang zu überprüfen und sofort allfällige Mängel zu reklamieren. Für die Mängelrüge steht dem „D“ eine Frist von 24 Monaten nach Lieferung des „D“ an dessen Kunden zu. Geheime Mängel berechtigen das „D“ jederzeit zur Mängelrüge. Entsprechen Teile der Lieferungen bei stichprobenartiger Untersuchung nicht den Bestellvorschriften oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Empfangsquittungen sind keine Erklärung des „D“ über die endgültige Übernahme der Ware.

6. **LIEFERUNG:** Alle Lieferungen sind auf Kosten und Gefahr des „L“ frei von allen Spesen an die vom „D“ bekanntgegebene Lieferorte vorzunehmen. Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Zentraleinkauf des „D“ unzulässig und können vom „D“ zurückgewiesen werden. Die zu liefernden Waren müssen vollständig den Erfordernissen sämtlicher anwendbaren österreichischen gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere jenen des Punzierungsgesetzes, der Vorschriften über zulässige Farbmittel oder über zulässige Materialzusammensetzungen, -beschreibungen oder -gewinnungen (wie zum Beispiel jeweils aktuell gültige Nickel-, Farbstoff- und Azofarbstoff-, Keramik-, Kunststoffverordnung, etc., Artenschutz-Übereinkommen und Gesetze, etc.) entsprechen, ebenso wie diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Union sowie internationalen Vereinbarungen. Hierfür hält der „L“ das „D“ vollkommen schad- und klaglos. Der „L“ sorgt dafür und garantiert dem „D“ bezüglich jeder Bestellung über Edelmetallgegenstände (Gold-, Platin- und Silbergegenstände), dass der „L“ die Vorschriften des österreichischen Punzierungsgesetzes BGBl. Nr. 24/2001 („Punzierungsgesetz 2000“) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hinsichtlich der Feingehaltsanforderungen des „D“, der vorgeschriebenen Mindestfeingehalte bei jedem Objekt, der vorgeschriebenen Feingehaltsangaben auf dem Objekt und der richtigen und zulässigen Verwendung der dem „L“ vom „D“ allenfalls zur Verfügung gestellten Verantwortlichkeitspunkte (Namenspunze) einhält. Außerdem wird der „L“ dafür Sorge tragen und garantiert dem „D“, dass diese dem jeweiligen „L“ allenfalls zur Verfügung gestellte Verantwortlichkeitspunkte ausschließlich für die vertragskonforme Durchführung der jeweiligen Bestellung des „D“ und zu keinen sonstigen Zwecken und für keinen sonstigen Auftraggeber verwendet und nach Auftragsdurchführung unverzüglich dem „D“ zurückgestellt wird. Der „L“ wird das „D“ hierfür vollkommen schad- und klaglos halten. Es wird hierfür weiters eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.– je Verstoß durch den „L“ vereinbart, wobei dem Auftraggeber die Geltendmachung eines erlittenen höheren Schadens vorbehalten bleibt. Der „L“ ist verpflichtet, die bestellte Ware vor Versand mit der im internationalen Warenverkehr größtmöglichen Sorgfalt auf Übereinstimmung mit der Bestellung, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen. Jede Auftragsabweichung, Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit geht zu Lasten des „L“ und berechtigt das „D“ neben anderen Rechten zur Rücksendung auf Kosten des „L“ und Rückbelastung der Anlieferungskosten. Die Kosten der Verpackung und der Transportversicherung, welche auch den Abgabedevorgang einschließen hat, trägt der „L“. Die Lieferung erfolgt ausschließlich unter Anschluss eines vom „L“ ausgestellten Lieferscheines. Der Lieferschein hat sämtliche Bestellungen zu enthalten (siehe Rechnung Pkt. 3). Das „D“ ist berechtigt, Warenensendungen ohne ordnungsgemäß ausgestellten Lieferschein zurückzuweisen. Vereinbarte oder genehmigte Teillieferungen müssen besonders gekennzeichnet sein. Der in der Bestellung genannte Liefertermin gilt als Fixtermin. Erfolgt die Lieferung aus welchem Grund immer nicht spätestens zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin, kann das „D“ ohne Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder, falls der „L“ schuldhaft im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das „D“ hat das Recht, eine Nachfrist zu setzen und auf Erfüllung seiner Bestellung zu bestehen und Ersatz des ihm durch die verspätete Lieferung entstandenen Schadens zu begehren. Ohne Nachweis eines höheren Schadens oder eines Verschuldens des „L“ ist das „D“ berechtigt, dem „L“ 1 Prozent Pönale für jede angefangene Woche des Lieferverzuges bis zum Höchstmaß von 10 Prozent des Gesamtbestellwertes in Rechnung zu stellen. Lieferungen gegen Nachnahme sind nicht vereinbart. Die Gefahr geht bei Kauflieferungen mit dem Eingang bei dem angegebenen Lieferort über. Alle Lieferungen müssen frei von jeglichen Rechten dritter Personen und von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne Widerspruch unwirksam. Der „L“ verpflichtet sich, das „D“ sofort zu informieren, sobald ihm irgendein Umstand zur Kenntnis gelangt, der eine verspätete Lieferung verursachen könnte. Trägt das „D“ die hierfür erforderlichen Kosten mittelbar oder unmittelbar, wählt der „L“ die jeweils kostengünstigste Versandart. Höhere Kosten werden vom „D“ nur dann anerkannt, wenn diese auf einer ausdrückliche Transportmittelwahl des „D“ oder eine einvernehmliche Regelung zurückgehen. Der „L“ trägt sämtliche gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Gebühren, Abgaben oder Ersatzleistungen für die Entsorgung der mitgelieferten Emballagen und Verpackungsmaterialien welcher Art auch immer und es werden vom „L“ unverzüglich auf seine Kosten abgeholt. Bei Inlandsbestellungen: Die Transportverpackung der zu liefernden Ware ist gemäß den jeweils geltenden österreichischen Verpackungsvorschriften vom „L“ auf seine Kosten zu entpflichten. Auf der Rechnung und/oder (bei Kommissionsgeschäften) dem Lieferschein ist der entsprechende Hinweis anzubringen; wie z. B.: Unsere Transportverpackung (oder Umverpackung) ist mit „ARA-Lizenznummer“ entpflichtet. Es gelten die „D“ Verpackungsvorschriften, bestehen keine besonderen Vereinbarungen gilt eine für den jeweiligen Transport sichere Einzelverpackung für jedes Stück unter Detailschreibung mit Artikelnummer (Dorotheum- und Lieferanten-Artikelnummer sowie Dorotheum-Lieferantennummer/Gewicht, Materialspezifikation/Kurzbezeichnung) als vereinbart. Sets werden in einem Karton zusammengefasst, mindestens getrennt durch Seidenpapier, sofern nicht eine weitere transport sichere Verpackung aufgrund der Warenbeschaffenheit erforderlich ist (z.B. bei zerbrechlichen Waren wie Porzellan, etc.). Der „L“ stellt auch im Falle des Eigenexportes und -importes durch das „D“ alle für den Export aus seinem Land erforderlichen Exportpapiere auf seine Kosten aus und stellt diese Dokumente auf seine Kosten bei, einschließlich jener Urkunden (Ursprungsnachweise), die für einen präferenzbegünstigten Zollverkehr im Ex- und/oder Importland zur Erwirkung möglicher Zollbegünstigungen erforderlich sind.

7. **GEHEIMHALTUNG:** Der „L“ ist zur Geheimhaltung aller Daten und Unterlagen verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag in welcher Weise immer zu Kenntnis gelangen, hat diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter ebenfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen.

8. **ENTWICKLUNGEN:** Ist vor der Herstellung der bestellten Ware vom „L“ Entwicklungs- oder Entwurfsarbeiten zu leisten, deren Kosten vom „D“ - gesondert oder im Preis der gelieferten Waren enthalten - getragen werden, dann ist der „L“ verpflichtet, das „D“ von im Zusammenhang mit diesen Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten entstehenden Erfindungen, Neuschöpfungen oder Verbesserungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und alles dazu beizutragen, dass die Schutzrechte hieran an das „D“ übertragen werden. Der „L“ wird insbesondere sämtliche für die Anmeldung von Schutzrechten erforderlichen Unterlagen und Erklärungen dem „D“ zur Verfügung stellen. Sämtliche Rechte, auch immaterielle Rechte, stehen ausschließlich dem „D“ zu. Ferner sind sämtliche im Zusammenhang mit den genannten Entwicklungsarbeiten entstandenen Informationen, Ideen und Ergebnisse in gleicher Weise wie in der Ziffer 7 genannten Informationen vom „L“ geheimzuhaltend und ausschließlich dem „D“ zu übergeben, dessen Eigentum sie damit werden.

9. **VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN DRITTER:** Wird das „D“ oder einer seiner Kunden von einem Dritten wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder eines Urheberrechtes in Anspruch genommen, ist der „L“ verpflichtet, dem in Anspruch Genommenen jedwede gewünschte rechtliche und sachliche Unterstützung zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu gewähren sowie die jeweiligen Verfahrens- und Prozesskosten zu übernehmen. Ferner ist er verpflichtet, die diesem Dritten gegebenenfalls durch Beschlüsse oder Urteile zuerkannten Schadenersatzansprüche zu übernehmen sowie den durch die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. **PRODUKTHAFTUNG/SCHADENERSATZ:** Wird das „D“ aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (BGBl. 99/1998) oder wegen sonstiger Schadenersatzansprüche von einem Kunden wegen der Fehler oder Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware in Anspruch genommen, ist der „L“ verpflichtet, dem „D“ jederzeit (auch nach Ablauf der in § 1 Abs. 2 leg. cit. genannten Frist) jedwede gewünschte rechtliche und sachliche Unterstützung zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu gewähren und alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen sowie die jeweiligen Verfahrens- und Prozesskosten zu übernehmen. Ferner ist er verpflichtet, die dem Kunden des „D“ gegebenenfalls durch Beschlüsse oder Urteile zuerkannten Ansprüche zu übernehmen.

Der „L“ haftet dem „D“ für alle Schäden, die diesem aufgrund einer Verletzung der in diesen Bedingungen genannten Verpflichtungen durch den „L“ oder die von ihm Beauftragten entstanden sind, sowie für jene Schäden, die durch Handlungen von „L“ beauftragten Personen entstehen, auch wenn diese Handlungen nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehen.

11. **SCHRIFTWECHSEL:** In jedem Schriftwechsel mit dem „D“ sind sämtliche relevanten Daten, wie zum Beispiel Artikelnummern (des „L“ und des „D“) Angebots-, Bestell-, Lieferanten-, UID-, Rechnungsnummer, Warenbezeichnungen, etc. anzugeben.

12. **ÜBERTRAGUNGSVERBOT:** Ohne schriftliche Zustimmung des „D“ darf der „L“ die Bestellung weder ganz noch teilweise von einem Dritten ausführen lassen, andernfalls kann das „D“ ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Im Falle der berechtigten Weitergabe des Auftrages haftet der „L“ für die Einhaltung der Auftragsbedingungen für den Subunternehmer oder Rechtsnachfolger.

13. **KÜNDIGUNGSRECHT:** Das „D“ kann (bei Kommissionsgeschäften neben den Kündigungsgründen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Handel des „D“) bis zur Herstellung bzw. bis zur Lieferung der bestellten Waren jederzeit diesen Vertrag kündigen. In diesem Fall hat das „D“ bei Kaufgeschäften, wenn der „L“ die Kündigung nicht durch ein schuldhaftes Verhalten verursacht hat, dem „L“ den vereinbarten Preis im Verhältnis der bereits gelieferten Arbeit zu vergüten. Diese Vergütungspflicht gilt nur dann, wenn der „L“ für die bereits ganz oder teilweise fertig gestellten Waren anderweitig keine Vergütung erhält oder die Waren nicht verwerten kann, obwohl sich der „L“ um die Erlangung einer anderweitigen Vergütung oder Verwertung der Waren nachweislich redlich bemüht hat. Hat der „L“ die Kündigung durch das „D“ verschuldet, kann der „L“ keine Ansprüche auf Abnahme der Waren oder auf Bezahlung des Preises oder Schadenersatzes geltend machen. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch das „D“ sind die von diesem zuzuliefernden Sachen sofort zurückzugeben.

14. **PFANDRECHTE:** Das „D“ macht an allen ihm vom „L“ übergebenen Sachen ein Pfandrecht zugunsten aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten, befristeten und noch nicht fälligen Forderungen geltend, die ihm aus sämtlichen mit dem „L“ abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Schadenersatzforderungen.

15. **AUFRECHNUNGSVERBOT:** Der „L“ kann gegenüber dem „D“ nur mit jenen im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehenden Gegenforderung aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder vom „D“ ausdrücklich anerkannt wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht des „L“ aufgrund von Ansprüchen aus einem anderen Geschäft mit dem „D“ oder dem Käufer ist ausgeschlossen.

16. **VORSCHÜSSE:** Gewährt das „D“ dem „L“ auf die erwarteten Zahlungen Vorschüsse, so verrechnet es hierfür Zinsen in der jeweils im Gebührentarif Handel festgesetzten Höhe.

17. **ALLGEMEINES:** Zusätzliche Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des „D“. Alle früheren Vereinbarungen und Absprachen, die mit irgendeiner Bestimmung dieser Vereinbarung nicht übereinstimmen, sind insoweit ungültig. Bedingungen des „L“ gelten ohne jede Ausnahme nur dann, wenn das „D“ sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Falls Teile dieser Vereinbarung nicht oder rechtswirksam sind, wird hiervon die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine solcherart allenfalls unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Der „L“ erklärt hiermit, dass er durch keine anderweitigen Verträge oder durch sonstige Verpflichtungen daran gehindert ist, diesen Vertrag einzugehen bzw. den Verpflichtungen dieses Vertrages nachzukommen. Jede Schadloshaltung oder Schadenersatzpflicht des „L“ umfasst auch die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung.

18. **ERFÜLLUNGORT, RECHTSANWENDUNG, GERICHTSSTAND:** Erfüllungsort für die Lieferung der bestellten Waren sind die Bezugsstellen des „D“ (Lieferorte), welche auf der „D“-Bestellung vermerkt ist. Zahlungsort ist Wien. Für die Auslegung dieses Vertrages findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung. Das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung. Zur Entscheidung über alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sich eventuell ergebenden Streitigkeiten sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien berufen.

19. **DATENVERWENDUNG:** Das „D“ ist berechtigt, die vom „L“ bekannt gegebene Daten für Zwecke der Buchhaltung sowie zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken zu erheben, bearbeiten, speichern und nutzen und an Partnerunternehmen weiterzuleiten.

20. **SANKTIONSKLAUSEL, GARANTIEVERSPRECHEN, SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG UND PÖNALLE**
„L“ verpflichtet sich gegenüber „D“, sämtliche von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Republik Österreich gegenüber Russland und Weißrussland erlassene Sanktionsvorschriften einzuhalten. Insbesondere von „L“ einzuhalten sind Sanktionen, die sich aus den Verordnungen (EU) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006, Nr. 269/2014 des Rates vom 17.03.2014, Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014, Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 sowie Nr. 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022, jeweils in ihrer geltenden Fassung, ergeben. „L“ erklärt, dass er keine im Sinne des ersten Satzes sanktionierte Person ist und keine von „L“ an „D“ zu liefernden Waren, Rohzeugnisse bzw. Teile hiervon von einer im Sinne des ersten Satzes sanktionierte Person oder einem sanktionierten Staat eingekauft oder anderweitig übertragen erhalten worden sind oder dass solche Waren, Rohzeugnisse oder Teile hiervon von derartigen Personen oder aus solchen Staaten herrühren. „L“ ist verpflichtet, einkaufsfähig ausreichende Kontrollmechanismen zur Einhaltung dieser Pflichten vorzusehen und diese gegenüber „D“ auf gesondertes Verlangen umgehend und vollumfänglich offenzulegen. „L“ verpflichtet sich gegenüber „D“ insbesondere, dass keine von sanktionierten Staaten oder Personen herrührende Diamanten in Lieferungen an „D“ enthalten sind. „L“ verpflichtet sich, dies für jede einzelne Lieferung gesondert schriftlich über Verlangen von „D“ zu bestätigen und dabei auch das Herkunftsland von Waren, Rohzeugnissen bzw. Teilen hiervon, insbesondere Diamanten, auszuweisen. Die Sanktionsfreiheit der gelieferten Waren, Rohzeugnissen bzw. Teilen hiervon im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wird von „L“ gegenüber „D“ darüber hinaus im Sinne einer echten Garantie iSd § 880a zweiter Fall ABGB garantiert. „L“ verpflichtet sich, „D“ unverzüglich über ihm bekannte bzw. bekanntwerdende Verstöße gegen Sanktionsvorschriften oder Pflichten aus diesem Absatz zu informieren. „L“ verpflichtet sich ferner, „D“ für sämtliche Folgen eines Verstoßes gegen die in hoch diesem Absatz treffenden Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten. Sofern „L“ gegen eine Sanktionsvorschrift verstößt oder bereits verstoßen hat, ist „D“ nach freiem Belieben berechtigt, von sämtlichen mit „L“ abgeschlossenen Verträgen ohne Fristsetzung zurückzutreten, solche Verträge außerordentlich und fristlos zu kündigen und/oder ihre Erfüllung auszusetzen. Für den Fall des Verstoßes gegen eine Pflicht aus diesem Punkt verpflichtet sich der „L“, „D“ eine verschuldensunabhängige und nicht dem schlichtlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale iHw 15% des betroffenen Nettowarenwertes laut Rechnung des „L“ zu bezahlen. Die Forderung des Ersatzes eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt „D“ jedenfalls vorbehalten.